

DIE ARBEIT DES DEUTSCHEN SCHUTZVERBANDES GEGEN WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT IM JAHRE 2013

I. ALLGEMEINER ÜBERBLICK

Der DSW stand im Berichtszeitraum unverändert im Fokus der Medien, wenn es um Massenphänomene wie Formularfallen (der Begriff wird im Folgenden erläutert) ging. Gerade weil der DSW in diesem Bereich der einzige Verband ist, der seine Klagebefugnis zur Erwirkung gerichtlicher Verbotsurteile nutzt, wird er als Experte für Berichterstattung beispielsweise in Fernsehsendungen herangezogen, bei denen vor Betrugsmaschen gegenüber Gewerbetreibenden gewarnt wird. Gleichzeitig tritt der DSW mit eigenen Warnhinweisen an die Öffentlichkeit.

Selbst unter Berücksichtigung der Tatsache, dass inzwischen etliche Betrugsfirmen mit gefälschten Namen und Adressen arbeiten und insofern eine personelle Verflechtung diverser dieser Firmen nicht auszuschließen ist, hat dennoch die Zahl der Sachvorgänge gegenüber dem Vorjahr bei einem Zuwachs von mehr als hundert Fällen auf nunmehr 365 Fälle erheblich zugenommen. Die Zahl der schriftlichen Anfragen außerhalb der Sachvorgänge – einschließlich derjenigen per E-Mail – ist mit 2.800 auf über das Doppelte gestiegen.

Der DSW leitete im Berichtszeitraum fünf neue Hauptsacheverfahren ein. In diesen Fällen konnten erfolgreich die Täter und die ladungsfähigen Anschriften ermittelt werden. In weiteren Fällen scheiterte dies daran, dass der Gegner entweder unter der angegebenen Adresse nicht zu ermitteln war, oder aber die angegebene Adresse schlichtweg nicht existierte. Der Betrug führte dadurch zum Erfolg, dass die Opfer bereits im ersten Anschreiben zur Zahlung aufgefordert wurden. Einziger Rechercheansatzpunkt war also die angegebene Kontoverbindung. Um Schaden zu verhindern, hat der DSW deshalb die kontoführenden Kreditinstitute auf die Aktivitäten ihrer „Kunden“ hingewiesen. In aller Regel wurden als Reaktion hierauf die Konten geschlossen. Mittelbar bietet dies für die Opfer die Möglichkeit, irrtümlich gezahlte Beträge bei der Empfängerbank zurückzufordern.

Neben der Nutzung des klassischen wettbewerbsrechtlichen Instrumentariums erstattet der DSW regelmäßig Strafanzeige. Im Berichtszeitraum stieg die Zahl der vom DSW erstatteten

Strafanzeigen um mehr als das doppelte gegenüber dem Vorjahr. Dies betrifft in erster Linie diejenigen Fälle, bei denen sich der Gegner gefälschter Meldeadressen bedient hat.

Im Berichtszeitraum konnten weitere Mitglieder geworben werden. Es handelt sich dabei zunehmend um Verbände aus dem Bereich des Handwerks. Während der Handel durch nahezu alle deutschen Industrie- und Handelskammern beim DSW vertreten ist, gilt dies noch nicht für den Bereich der Handwerkskammern. Der DSW begrüßt die Neumitglieder ausdrücklich. Es ist dennoch dringend nötig, dass sich weitere Handwerkskammern zu einer Mitgliedschaft entschließen, damit das Anfrageaufkommen der Betroffenen über den Verband durch Weitergabe an den DSW „kanalisiert“ werden kann.

Personell betreibt der DSW den operativen Bereich unverändert mit einem Juristen und einer Sekretariatsstelle.

II. TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTE

1. Formularfallen

Der Begriff **Formularfalle** als Bezeichnung für das Phänomen des Versendens irreführend aufgemachter Angebotsformulare für Eintragungen in Datenverzeichnisse ist neu. Ersetzen möchte der DSW damit den Begriff **Adressbuchschwindel**, der zwar eingeführt ist, nach Auffassung des DSW das hinlänglich bekannte Phänomen jedoch nicht korrekt und vor allem nicht in seiner ganzen Tragweite erfasst. Es geht hierbei eben nicht nur um Adressbücher, sondern um jegliche Form von Datenverzeichnissen, falls diese überhaupt beworben werden bzw. erscheinen. Im Vordergrund dieses Massenphänomens steht eine Täuschungshandlung. Die Täuschung wird hervorgerufen durch die Aufmachung des Werbeschreibens als Formular. Das Formular ist nur insoweit im Hinblick auf den Adressaten individualisiert, als es dessen Firmendaten im Blickfang enthält. Der Adressat erliegt dem Irrglauben, die Zusendung seiner eigenen Daten beruhen auf einer bereits bestehenden Geschäftsbeziehung oder einer sonstigen – meist hoheitlichen oder offiziellen – Zahlungsverpflichtung. Damit beschreibt der Begriff **Formularfalle** die Art und Weise, mit der die Opfer angegangen werden, wesentlich deutlicher. Das Formular selbst, d. h. dessen Gestaltung, führt zur Täuschung und stellt damit eine Falle dar. Das vorgeblich beworbene Datenverzeichnis steht nicht mehr im Vordergrund, ist vielmehr beliebig austauschbar. Außerdem kann durch den Begriff **Formularfalle** leichter abgegrenzt werden ge-

gegenüber dem in diesem Zusammenhang oft und irrtümlich verwendeten Begriff „Abo-Falle“, der eigentlich den nicht gewollten Abschluss von Abonnements im Internet durch das unbeabsichtigte Betätigen von Bestätigungs-Buttons bezeichnet.

Die Zahl der Anbieter in diesem Bereich ist mit 131 gegenüber dem Vorjahr um 40 weitere Anbieter deutlich gestiegen. Allerdings sind hierin eingeschlossen bereits 36 Firmen in verschiedenen Städten, die alle unter der Bezeichnung HGBR firmieren.

Die jährlich aktualisierte Schadensberechnung des DSW beläuft sich für das Jahr 2013 auf 780 Millionen Euro, ist also gegenüber dem Vorjahr (728 Millionen Euro) relativ gesehen leicht ansteigend. Dieser Wert steht unter dem hypothetischen Vorbehalt der Zahlung seitens sämtlicher Betroffener. Zugrunde gelegt wurde ein durchschnittlicher Zahlbetrag bei einer Vertragslaufzeit von zwei Jahren. Der enorm hohe Betrag zeigt aber, dass diese Vorgehensweise - möglicherweise wegen ihrer Simplizität - von Seiten der Täter als äußerst effektiv eingestuft wird. Leider haben Aussagen aus Strafprozessen gezeigt, dass im Einzelfall das Opfer selbst zum Täter geworden ist, also aus eigener Betroffenheit derartige **Formularfallen** betrieben hat. Die oftmals gestellte Frage nach den „Hintermännern“ oder einer sonstigen zentralen Steuerung des Phänomens rückt damit in den Hintergrund, zumal die effektivsten Formulargestaltungen Jahrzehnte alt sind und immer wieder neu verwendet werden.

Letztendlich kann nur die Verhängung von Strafurteilen abschreckende Wirkung erzielen. Hier ist inzwischen ein Wandel in der Rechtsauffassung der ermittelnden Staatsanwälte zu verzeichnen. Während in der Vergangenheit vielerorts die Ermittlungsverfahren eingestellt wurden, da der Angebotscharakter derartiger Formulare mehr oder weniger ersichtlich sei, kam es im Berichtszeitraum zu mehreren Strafurteilen z. B. seitens des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) und des Landgerichts Darmstadt, bei denen Freiheitsstrafen von zwei bzw. vier Jahren verhängt wurden. Tathandlung war das Versenden derjenigen Formulare, bei denen der Vertrag durch Zahlung zustande kommen soll, also klassischerweise nach erfolgter Handelsregistereintragung. Es wäre aus Sicht des DSW wünschenswert, wenn diese Urteile auch bei weiteren Staatsanwälten Schule machen würden, zumal das Phänomen bundesweit praktiziert wird.

Besorgniserregend ist aus Sicht des DSW die Tatsache zu bewerten, dass zunehmend die Rechtsverfolgung durch Verschleierungsmaßnahmen erschwert wird. Hierzu gehört nicht nur die Verwendung falscher oder nicht existenter Adressen, sondern auch die Verwendung tatsächlich bestehender hoheitlicher Adressen (Amtsgerichte, Zahlstellen). Gerade in diesen Fällen ist es auch für den Betroffenen nahezu unmöglich, die nichtoffizielle Herkunft derartiger Formulare auch nach gewissenhaftem Studium überhaupt zu erkennen.

Hinzu kommt die Verschleierung der angegebenen Kontoverbindungen. Durch die Einführung des SEPA-Verfahrens für den Zahlungsverkehr ist nicht mehr auf den ersten Blick ersichtlich, in welchem Land das Empfängerkonto geführt wird. Gerade in der Einführungsphase kann nicht von jedem Betroffenen die Kenntnis erwartet werden, dass der IBAN-Code mit einem zweistelligen Länderkürzel eingeleitet wird und für welches Land dieses Kürzel dann jeweils steht. In den oben beschriebenen Fällen HGBR wurde das Kürzel DE für Deutschland ersetzt durch BG. Die Konten wurden also in Bulgarien geführt, was zumindest eine Rückforderung bereits geleisteter Beträge durch die Betroffenen erheblich erschwert. Ob die Betroffenen in Kenntnis dieses Umstands überhaupt eine Zahlung geleistet hätten, ist zweifelhaft, wenn man sich die Frage stellt, warum Konten für deutsche Datenverzeichnisse in Bulgarien geführt werden und ob dann tatsächlich auch die auf den Formularen ausgewiesene Umsatzsteuer abgeführt wird.

2. Telefonfallen

Das Telefon als Medium der werblichen Ansprache versetzt den Angerufenen oftmals in die Lage eines Opfers. Wenn es sich um eine Erstansprache handelt, wird diese Kontaktaufnahme bereits als belästigend empfunden. Nicht ohne Grund hat der Gesetzgeber diesem Phänomen durch eine entsprechende Verbotsnorm, § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG, Rechnung getragen. Dieses Verbot wird jedoch in vielen Fällen dadurch unterlaufen, dass die Identität des Anrufers verschleiert wird. Der Anrufer nutzt Decknamen oder aber die Nummer des Anrufers wird im Display des angerufenen Apparates nicht angezeigt. Verbleibt es in diesem Stadium, sind derartige Fälle noch als verschärfte Form belästigender Werbung anzusehen.

Die Lage des Angerufenen, sei es im gewerblichen Bereich oder als Verbraucher, verschlechtert sich jedoch dramatisch, wenn im Nachgang zu derartigen Anrufen eine Rechnungsstellung erfolgt, obwohl sich der Angerufene überhaupt nicht an eine Auftragserteilung erinnern kann. Möglicherweise hat er – in der Hoffnung, das Gespräch abkürzen zu können – der unverbindlichen Zusendung von Informationsmaterial zugestimmt. Oder aber er hat sich eine Zustimmung im Gesprächsverlauf entlocken lassen, die vom Angerufenen im Rahmen einer manipulierten Gesprächsaufzeichnung an anderer Stelle, nämlich der Auftragserteilung, platziert wird.

Die Opferrolle des Angerufenen ist evident: Im Rahmen einer drohenden gerichtlichen Auseinandersetzung, beispielsweise im Zahlungsprozess, ist die Beweislage für ihn äußerst ungünstig. Während er als Partei in einem Zivilprozess ohne weitere Zeugen verklagt werden kann, ist der Anrufer in der günstigen Lage, den von ihm beauftragten Anrufer – in der Regel Mitarbeiter eines externen Call-Centers – als Zeugen für den angeblich erteilten Auftrag zu benennen.

Dass der Rechnungssteller ein Gerichtsverfahren trotzdem meidet, weiß das angerufene Opfer jedoch nicht, sodass die Zwangslage, die durch die unberechtigte Rechnungsstellung und ein penetrantes Mahnverhalten eintritt, fortbesteht. In vielen Fällen gibt der Angerufene schließlich entnervt nach, einfach um nicht mit weiteren Mahnschreiben behelligt zu werden.

Im gewerblichen Bereich (auf Opferseite) ist Gegenstand derartiger Anrufe klassischerweise der Verkauf von Anzeigen. Hier hat sich seit Jahrzehnten der Begriff der sog. „Kölner Masche“ etabliert, der auf die steten Ermittlungen und Anklageerhebungen der mit den meisten Fällen dieser Art befassten Staatsanwaltschaft in Köln zurückgeht. Türöffner für derartige Gespräche sind Anzeigenschaltungen, die der Angerufene tatsächlich vorgenommen hat, mit denen der Anrufer allerdings gar nichts zu tun hat. Er ist damit lediglich „Trittbrettfahrer“ bereits erschienener Publikationen. Die dort enthaltenen Einträge werden systematisch „abtelefoniert“. Unter Zugrundelegung einer bestimmten Opferquote und der Tatsache, dass der beauftragte Telefonakquisiteur auf Provisionsbasis quasi ein „Kopfgeld“ für jeden neuen Vertragsabschluß erhält, funktioniert dieses Geschäftsmodell nach wie vor, wobei die Fluktuation derartiger Firmen enorm hoch ist, was wohl den drohenden Strafurteilen geschuldet ist.

Wenn Verbraucher als Opfer betroffen sind, ist Gegenstand derartiger Telefonate oftmals der Verkauf von Zeitungsabonnements, wobei von Call-Centern die Namen großer Tageszeitungen vorgeschoben werden, um sich einen seriösen Anstrich zu geben. Ebenfalls beliebt ist das Anbieten von Teilnahmemöglichkeiten an Gewinnspielen bzw. Lotterien. Oder aber letzteres wird mit dem Abschluss eines Zeitungsabos verbunden. In diesem Bereich hat sich die klassische Ansprache durch Drückerkolonnen auf der Straße verlagert auf das Medium des Telefons. Dass der Verbraucher bei Vertragsabschlüssen am Telefon – anders als der Gewerbetreibende im Bereich der Kölner Masche – ein Widerrufsrecht hat, darüber wird er trotz gesetzlicher Verpflichtung regelmäßig nicht aufgeklärt, wohl deshalb, weil sich sonst die „Trefferquote“ drastisch verschlechtern würde.

Der DSW sieht in diesem Bereich ein enormes Gefährdungspotential sowohl für Gewerbetreibende als auch für Verbraucher. Dies ist dem speziellen Medium geschuldet, bei dem zwar eine unmittelbare Ansprache erfolgt, angesichts der konkreten Möglichkeit des sofortigen Vertragschlusses jedoch auf Betroffenenseite keine Möglichkeit besteht, die Identität des Anrufers, insbesondere im Hinblick auf eine bereits bestehende Geschäftsbeziehung hin, zu überprüfen. Der Angerufene „tappt im Dunkeln“, er ist nicht auf das Gespräch vorbereitet und hat – sofern man das Gespräch als Auseinandersetzung bezeichnet – definitiv die „schlechteren Karten“. Eine gesetzliche Lücke besteht nicht. Hier sieht das UWG bereits mehrere Irreführungs- und Belästigungstatbestände vor. Auch in strafrechtlicher Hinsicht kann derartigen Phänomenen durch konsequente Anwendung des Betrugstatbestands begegnet werden.

Voraussetzung ist jedoch, dass der einzelne Betroffene, ob Gewerbetreibender oder Verbraucher, vorgewarnt ist und er derartige Fälle bei den entsprechenden Institutionen zur Anzeige bringt, damit nachhaltig Rechtsverfolgung betrieben werden und diese dann auch Abschreckungswirkung entfalten kann.

Der DSW bündelt derartige Anzeigen von Betroffenen, um dann unter Zugrundelegung mehrerer gleichgelagerter Sachverhalte Strafanzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zu erstatten.

3. Verschiedenes

Das mit Abstand mit den meisten Beschwerden und Anfragen verbundene Verfahren des DSW gegen die GWE-Wirtschaftsinformationsges. mbH, Düsseldorf konnte im Berichtszeitraum wegen weiterer Aktivitäten sowie Rechtsmitteleinlegungen immer noch nicht abgeschlossen werden.

Dies gilt nicht für denjenigen Verfahrenskomplex, bei dem die Irreführungseignung der Formulare untersucht wurde. Hier hatte die GWE nach den zwei Verbotsurteilen des Landgerichts sowie des Oberlandesgerichts Düsseldorf Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesgerichtshof eingelegt. Während des Berichtszeitraums wurde diese Beschwerde zurückgewiesen, womit das seinerzeitige Verbotsurteil des LG Düsseldorf rechtskräftig ist.

Auf der Grundlage dieses rechtskräftigen Urteils hatte der DSW weitere – geringfügig geänderte - Formulareassendungen zum Anlass genommen, die Verhängung der angedrohten Ordnungsgelder zu beantragen. Im Berichtszeitraum verhängte das Landgericht Düsseldorf daraufhin ein Ordnungsgeld in Höhen von immerhin 50.000,- Euro. Gegen diesen Beschluss legte die GWE zunächst Beschwerde ein. Diese Beschwerde wurde aber zurückgenommen, sodass der Ordnungsgeldbeschluss rechtskräftig wurde.

Trotzdem kam es seitens der GWE zu weiteren Formulareassendungen, sodass der DSW die Verhängung eines weiteren Ordnungsgelds beantragen musste. Über diesen wurde erst nach Abschluss des Berichtszeitraums entschieden und zwar mit der Verhängung weiterer 50.000,- Euro. Dieser Beschluss ist aktuell noch nicht bestandskräftig.

Ein weiterer Verfahrenskomplex betrifft die Forderungsbeitreibung seitens der GWE oder ihrer Inkassogesellschaften bzw. ihrer eingeschalteten Anwälte in denjenigen Fällen, in denen Betroffene irrtümlich Unterschrift auf den Formularen geleistet hatten, weil sie dachten, mit der Unterschrift würde lediglich ein Datenabgleich bestätigt werden. In diesem sogenannten Folgeverträge-Verfahren bestätigte das Landgericht Düsseldorf auf Antrag des DSW im Berichtszeitraum die Unzulässigkeit der Forderungsbeitreibung. Auch gegen diese Entscheidung legte die GWE Rechtsmittel ein. Dieses Verfahren ist damit noch beim OLG Düsseldorf anhängig.

Bad Homburg, den 25.04.2014

gez. Solf
Geschäftsführer DSW